

I. Nachtrag zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.05.2026	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
20.05.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten I. Nachtrag zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung) vom 26.01.2026.

Begründung:

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung vom 26.01.2026 den Erlass der Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung) beschlossen (siehe hierzu Vorlage 05845/2025).

In § 1 Unterschwellenvergabesatzung ist in Absatz 3 der Geltungsbereich dieser Satzung definiert. Demnach gilt die Unterschwellenvergabesatzung nicht für die Stadtwerke Gummersbach.

Hintergrund dieser Satzungsregelung ist die Tatsache, dass der bis zum 31.12.2025 geltende Runderlass des (ehemaligen) Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze) auf Eigenbetriebe keine Anwendung gefunden hat. Somit war es den Stadtwerken Gummersbach im Unterschwellenbereich grundsätzlich schon vor dem 01.01.2026 möglich, Aufträge ohne Bindung an das nationale Vergaberecht zu erteilen.

Die Stadtwerke Gummersbach möchten nun aus Gründen der Vereinheitlichung und Rechtssicherheit für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ebenfalls die Satzung anwenden.

Da die Stadtwerke Gummersbach als Eigenbetrieb keine Befugnis zum Erlass einer eigenen Satzung haben, soll stattdessen der Anwendungsbereich in § 1 Abs. 1 und 3 der Unterschwellenvergabesatzung geändert und der Geltungsbereich auf die Stadtwerke Gummersbach ausgedehnt werden.

Hierdurch wird eine Vereinheitlichung erreicht, die für die Stadtwerke Gummersbach den Vorteil hat, dass die Unterschwellenvergabesatzung für die Durchführung von Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich einen Leitfaden für rechtssichere für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bietet.

Auch für potenzielle Bieter hat die Anwendung der Unterschwellenvergabesatzung durch die Stadtwerke Gummersbach den Vorteil, dass sowohl bei Auftragsvergaben der Stadt Gummersbach als auch der Stadtwerke Gummersbach ein einheitliches Regelwerk gilt, an denen sie sich bei der Beteiligung an Vergabeverfahren orientieren können, denn ein Flickenteppich an unterschiedlichen Regularien für Vergaben im Unterschwellenbereich ist

für Bieter unattraktiv und kann im Zweifel zu einem kleineren Wettbewerb bei Auftragsvergaben führen.

Unabhängig davon sollen, wie bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Erlass der Unterschwellenvergabesatzung im Januar angekündigt, im Laufe dieses Jahres die Vorschriften der Unterschwellenvergabesatzung und deren praktische Umsetzung regelmäßig überprüft werden. Ggf. können die dann gesammelten Erfahrungen und die weiteren rechtlichen Entwicklungen zu Satzungsänderungen führen.

Anlage/n:

I. Nachtrag zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Gummersbach (Unterschwellenvergabesatzung)